

**Satzung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens für den
Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft –
der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 19. April 2013
in der konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der ersten Änderungssatzung
vom 20. November 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 und Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für den an der Hochschule Landshut in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengang Internationale Betriebswirtschaft.

§ 2

Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

An der Hochschule Landshut ist der Studiengang Internationale Betriebswirtschaft zulassungsbeschränkt. Im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Art. 5 Abs. 5 BayHZG und § 31 HZV werden die Studienplätze des ersten Semesters in diesem Studiengang in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG und der HZV nach Maßgabe der Auswahlkriterien des § 3 vergeben.

§ 3

Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

(1) Für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als weiteres Auswahlkriterium die Note im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung in Englisch herangezogen. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei überwiegende Bedeutung zugemessen.

- (2) Aus der Summe der mit 70 von Hundert gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der mit 30 von Hundert gewichteten Note in Englisch im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung wird eine gerundete, auf eine Dezimalstelle berechnete Durchschnittsnote gebildet. Die Englischnote ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe oder der in der Abiturprüfung erreichten Note. Liegt keine Englischnote aus diesem Zeitraum vor, wird die Note 4,0 vergeben.
- (3) Die Studienbewerber nehmen mit der gemäß Absatz 2 von der Hochschule Landshut berechneten Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.
- (4) Ausländische Noten werden entsprechend der KMK-Richtlinien (Richtlinien der Kultusministerkonferenz) in deutsche Noten umgerechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. März 2014 in Kraft und gilt für Bewerber und Bewerberinnen, die das Studium im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft zum Wintersemester 2014/2015 oder später aufnehmen.